Stand: Juli 2024

## Förderrichtlinie Marktstrukturverbesserung - RL MSV/2015 Übersicht über die Zuschusshöhe der einzelnen Fördergegenstände

Richtlinienteil	Zuwendungsempfänger sind:	Folgende Zuschusshöhen werden gewährt:
Abschnitt III (Organisationskosten)	Erzeugerorganisationen und deren Vereinigungen (KMU) nach AgrarOLkV (sofern im jeweiligen Erzeugnisbereich kein entsprechender Erzeugerzusammenschluss im Freistaat Sachsen bereits besteht)	Im 1. Jahr 60 % der Organisationskosten, max. 5 % des Verkaufserlöses Im 2. Jahr 60 % der Organisationskosten, max. 5 % des Verkaufserlöses Im 3. Jahr 50 % der Organisationskosten, max. 4 % des Verkaufserlöses Im 4. Jahr 40 % der Organisationskosten, max. 3 % des Verkaufserlöses Im 5. Jahr 20 % der Organisationskosten, max. 2 % des Verkaufserlöses + 15 % der Organisationskosten, sofern der Erzeugerzusammenschluss ausschließlich Qualitätsprodukte erfasst und vermarktet (jährlich maximal 100.000 €, Gesamtbetrag maximal 400.000 €)
Richtlinienteil	Zuwendungsempfänger sind:	Folgende Zuschusshöhen werden gewährt:
Abschnitt IV (Investitionen)	Erzeugerorganisationen und deren Vereinigungen (KMU¹))	35 % (inkl. zulässiger anderer Beihilfen: 65 %) 40 % sofern mehr als 50 % Qualitätsprodukte <sup>5)</sup> vermarktet werden 50 % sofern ausschließlich Qualitätsprodukte <sup>5)</sup> vermarktet werden
betrifft alle Antragsteller: maximal 1 Mio. € Zuschuss pro Antrag	Kleine und mittlere Unternehmen (KMU¹)	25 % (inkl. zulässiger anderer Beihilfen: 65 %) 30 % sofern Unternehmen mehr als 50 % Qualitätsprodukte <sup>5)</sup> vermarktet 40 % sofern Unternehmen ausschließlich Qualitätsprodukte <sup>5)</sup> vermarktet + 10 Prozentpunkte, sofern Unternehmen mehr als 50 % seiner Produkte in regionalen Wertschöpfungsketten erfasst, verarbeitet und vermarktet <sup>6)</sup>
	Mittelgroße Unternehmen <sup>2)</sup> Verarbeitung zu nichtlandwirtschaftlichen	bis zu 20 % (unter Berücksichtigung des Nettomehrkosten-Ansatzes) bis zu 35 % sofern Unternehmen ausschließlich Qualitätsprodukte <sup>5)</sup> vermarktet (unter Berücksichtigung des Nettomehrkosten-Ansatzes)
	Erzeugnissen: <sup>3)</sup> Kleine Unternehmen <sup>4)</sup>	20 % (inkl. zulässiger anderer Beihilfen: 20 %)
	Mittlere Unternehmen	10 % (inkl. zulässiger anderer Beihilfen: 10 %)

<sup>&</sup>lt;sup>1)</sup> Kleine und mittlere Unternehmen (KMU): weniger als 250 AK und höchstens 50 Mio. EUR Jahresumsatz / 43 Mio. € Jahresbilanzsumme

<sup>&</sup>lt;sup>2)</sup> Mittelgroße Unternehmen: größer als KMU, aber weniger als 750 AK oder 200 Mio. EUR Jahresumsatz

<sup>&</sup>lt;sup>3)</sup> Endprodukt ist kein Erzeugnis des Anhang I des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

<sup>&</sup>lt;sup>4)</sup> Kleine Unternehmen: weniger als 50 AK und höchstens 10 Mio. EUR Jahresumsatz oder 10 Mio. EUR Jahresbilanzsumme

<sup>&</sup>lt;sup>5)</sup> Qualitätsprodukte gemäß Artikel 20 der Verordnung (EU) 2022/2472

<sup>&</sup>lt;sup>6)</sup> Region maximal 80.000 km², zwischen Erzeugung und End-Vermarktung maximal zwei Unternehmen beteiligt